

# Lesefassung mit den eingearbeiteten Änderungen

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Stadt Achim

#### - Niederschlagswasserabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 113), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) in i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. 1989, S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 701) hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Änderung zur Niederschlagswasserabgabensatzung vom 09.12.2004, zuletzt geändert am 18.12.2014, beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

##### Abschnitt II

##### Niederschlagswassergebühren

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- Entstehen der Gebührenschild
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit

##### Abschnitt III

##### Kostenerstattung

- § 9 Entstehung des Erstattungsanspruches
- § 10 Fälligkeit des Erstattungsanspruches

##### Abschnitt IV

##### Gemeinsame Vorschriften

- § 11 Auskunftspflicht
- § 12 Anzeigepflicht
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

## **Abschnitt I**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Achim betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.12.2004 eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Achim erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren)
  - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

## **Abschnitt II**

### **Niederschlagswassergebühren**

#### **§ 2**

##### **Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt Niederschlagswassergebühren zu Lasten der Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in sie entwässern.

#### **§ 3**

##### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (Bemessungsfläche). Jeder volle m<sup>2</sup> Bemessungsfläche wird mit einem Abflussbeiwert von 0,9 zur Gebühr herangezogen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Anforderung binnen eines Monats die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Soweit erforderlich, kann die Stadt Achim von dem Gebührenpflichtigen die Vorlage eines vorhandenen Lageplanes oder anderer geeigneter Unterlagen verlangen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, so kann die Stadt Achim die Berechnungsdaten schätzen.

Wird eine Versickerungsanlage für Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, kann auf Antrag je ganzer 1 m<sup>3</sup> Behältervolumen 10 m<sup>2</sup> von der Bemessungsfläche abgezogen werden.

Wird eine Speicheranlage mit einer Kapazität von größer als 1 m<sup>3</sup>, auf Dauer im Durchlaufbetrieb genutzt und ist diese Anlage mit einem Überlauf an die öffentlich zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen, kann auf Antrag je ganzer 1 m<sup>3</sup> Behältervolumen 10 m<sup>2</sup> von der Bemessungsfläche abgezogen werden.

- (3) Wird eine Brauchwassernutzungsanlage betrieben, deren Inhalt der öffentlich zentralen Schmutzwasseranlage zugeführt wird, so bleibt die Fläche von der das Niederschlagswasser der Brauchwassernutzungsanlage zugeführt wird, bei der Ermittlung der Bemessungsfläche außer Ansatz. Die genutzte Niederschlagswassermenge ist durch einen separaten geeichten fest in der Zulaufleitung installierten Wasserzähler nachzuweisen.
- (4) Für ein eingebautes Gründach wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Maßgebend für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr sind die Größenverhältnisse der befestigten Flächen zu Beginn des Erhebungszeitraumes.(§ 7 Abs. 1)

#### **§ 4 Gebührensatz**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,58 Euro je m<sup>2</sup> Bemessungsfläche.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenen Gebühren.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung über den Wechsel hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Achim entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

## **§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

## **§ 7 Erhebungszeitraum Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

## **§ 8 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Niederschlagswassergebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen setzt die Stadt Achim durch Bescheid nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche des Vorjahres fest. Die Gebühren können mit anderen Abgaben angefordert werden. Überzahlungen werden verrechnet.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt. Dabei ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (3) Der Trinkwasserverband Verden in Verden (Aller) ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, die Gebühr im Namen der Stadt Achim entgegen zu nehmen.

**Abschnitt III**  
**Kostenerstattung**  
**§ 9**  
**Entstehung des Erstattungsanspruches**

- (1) Der Stadt Achim sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
- a) die Kosten für die Herstellung der Anschlusskanäle, und zwar bei einer Tiefe an der Grundstücksgrenze  
  
bis 1,50 m = Euro 100,21 je Meter Länge  
  
und bei einer Tiefe an der Grundstücksgrenze  
  
bis 2,50 m = Euro 120,67 je Meter Länge
  - b) die Kosten für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse.
- (2) Wird für ein Grundstück nach Abschluss der Kanalisationsarbeiten die nachträgliche Verlegung oder Änderung eines vorhandenen Anschlusskanals durchgeführt, so sind vom Grundstückseigentümer der Stadt Achim die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Im Falle der Herstellung ist die Maßnahme beendet, wenn die Anschlussleitung betriebsfertig hergestellt ist.
- (4) Kostenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenpflichtig.
- (5) Es können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenschuld zu verrechnen, auch wenn die Vorausleistende nicht endgültig kostenpflichtig ist.
- (6) In den Fällen, in denen die Kostenpflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.  
Die Höhe der Ablöskosten ist nach Maßgabe des festgelegten Kostensatzes zu ermitteln.

**§ 10**  
**Fälligkeit des Erstattungsanspruches**

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**Abschnitt IV**  
**Gemeinsame Vorschriften**  
**§ 11**  
**Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter/innen haben der Stadt Achim jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Achim kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang mitzuhelfen.
- (3) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; überbaute und befestigte Grundstücksflächen) durch die Stadt Achim oder der von ihr Beauftragen zulässig.
- (4) Die Vorgenannten dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 3 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

**§ 12**  
**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Achim von den Beteiligten (Veräußerer/Veräußerin, Erwerber/in) innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Größenänderungen der überbauten und befestigten Flächen hat der Gebührenpflichtige der Stadt Achim auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 13**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 11 seinen Auskunftspflichten nicht, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
  2. entgegen § 12 der Anzeigepflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu EUR 5.000,-- geahndet werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Achim, den 20.12.2018

gez.

Der Bürgermeister